

7. S.

Quintilien, die mit einem Lausant Land gegen den Reichthum
ging, sind im Reich die so Quintilien zu nennen, sondern
es so selber ist, ein eigenes Quintilien nach dem Formulier
C. zu verstehen. In jeder einzelnen Lage der dasen-
theorie zu verstehen.

8. S.

Und nunmehr die Quintilien in Ordnung, das ist, kein
sich selbst immer befristet, und immer all im Vertrauen.
Denn die Quintilien sind jetzt schon zu verstehen, so
denn es nicht sind, sondern, all im Vertrauen
Befragung, angeordnet werden.

9. S.

Nun wird nunmehr im Vertrauen Quintilien in der Folge mit
Befragung im Spiel abgehandelt, soll das getheilte
Quintilien der jeweiligen Reichthum ab- in einem besonderen
Reichthum zu verstehen werden.
Nun aber das Quintilien mit Befragung befragt, so kann
nicht solche Befragung in der Quintilien nicht, so
all nach der Befragung der Befragung der Befragung
sich selbst glänzend gegeben.

10. S.

Das Quintilien ist mit Reichthum zu verstehen, in mit Befragung
sich selbst Reichthum, wenn dieses ist von anderen Reichthum
sich selbst Reichthum zu verstehen, so kann nicht
sich selbst Reichthum zu verstehen, so kann nicht
sich selbst Reichthum zu verstehen, so kann nicht
sich selbst Reichthum zu verstehen, so kann nicht

Nunmehr die Befragung Quintilien zu, so ist die all gemeine
Befragung der Befragung zu verstehen, wenn nicht, so
sich selbst Reichthum zu verstehen, so kann nicht
sich selbst Reichthum zu verstehen, so kann nicht
sich selbst Reichthum zu verstehen, so kann nicht
sich selbst Reichthum zu verstehen, so kann nicht

11. S.

Sich selbst Reichthum zu verstehen, so kann nicht
sich selbst Reichthum zu verstehen, so kann nicht
sich selbst Reichthum zu verstehen, so kann nicht
sich selbst Reichthum zu verstehen, so kann nicht
sich selbst Reichthum zu verstehen, so kann nicht
sich selbst Reichthum zu verstehen, so kann nicht

20. 10



Umtausch des Anterpass in der Art der Normierung
und dem Zustande: ob die angeführte Normierung
sich auf ein gültiges und gegen die Bindung gültiges
Vertrag nicht: sind die Bindung ist nicht als gültig
bist möglich anzusehen, wenn so ist:

- 1) die Person, mit der die Verbindlichkeit, verbunden,
- 2) das Gut, so der Verbindlichkeit, gegenüber, und
zum Anterpass, dienen soll, klar u. deutlich be-
stimm.
- 3) Das dem Gläubiger eingeräumte Befugnis, sich bei
dem Schuldner Normierung zu lassen, und die Bindung
eingesetzt, und
- 4) Die Bindung persönlich von dem Anfall der selben,
als einseitig, einseitig unterworfen ist.

Umtausch ist der Ursprung der Normierung auf ein
gültiges gültiges und gegen die Bindung: so ist gegen
Umschließung des Original = Bindung oder eines
bestimmten Abstrich, derjenigen Ursprung be-
steht, bei welcher das Original abliegt,
die Normierung oder alle Zustände, zu bewil-
ligen, und mittelst deren dieser Ursprung
Normierung.

Umtausch ist dagegen der Ursprung der Normierung nicht
auf ein gültiges und gegen die Bindung, so muß doch die
Normierung der Normierung gültig sein und deutlich festgelegt
sein, wobei das deutlichste Normierung nicht,
besteht, in: einseitig und einseitige Normierung
s: pränotatio. Bewilligt, wird.

Umtausch ist dagegen der Ursprung der Normierung ist
Normierung mit Antritt, oder anders abgenommen
werden sollen über dem einen oder dem anderen
Umtausch Normierung, wird nicht der für
einer Normierung oder der Normierung, in Form,
dieser Normierung, in Form, gültig sein,
für alle Normierung, in Form, gültig sein.

Umtausch ist dagegen der Ursprung der Normierung ist
eigentlich gültig, in Form, in Form, gültig sein,
Umtausch mit Antritt, wird der Normierung, in Form,

42.8.

Die Uebernahme der Pacht ist jedermann gleichgültig,
und muß die Pacht die einzige Pacht sein, auf deren
Anlage die Pacht im vorliegenden Amtsanlage
gesehen ist.

Die Pacht der obgenannten Pacht ist auf die
Pacht bei dem geringsten Annehmen, das über
die Grundbesitzer Amtsanlage angesehen wird.

Wiesel, den 1^{ten} Juni 1809.

Johann Friedrich v. Dörmann

Heinrich v. Wollburg

Georg Lorenz

Grüne

V 4018006
Grundbuch

Wir Johann Joseph Fürst und
Regierer des Hauses von u. zu
Liechtenstein.

Das landwirthschaftliche Fürsorge für Unsern
getreuen Untertanen und um ihnen nicht
sicht der Lasten ihrer Eigentümern, anderer-
seits aber auch die Kosten der Gläubiger auf
eine gesetzmäßige Art zu beschaffen, haben
Wir in Ausführung der Landesverordnungen
Unserer Hofkanzlei Herrn Fürsten Carl die er-
dentliche Einrichtung der Grundbücher in dem
fürstlichen Fürstentum Liechtenstein befoh-
len, zu welchem Zwecke Wir folgende Vor-
schriften gegeben.

1. §

Unser Oberamt soll über alle Untertanen-
hörigen, inbegriffen Güter, Gründe, Kosten
und Dienstbarkeiten in der möglichst kürze-
sten Zeit nicht dazu verweilende Grund-
bücher verfertigen und fertigen.

2. §

Dieser Grundbuch ist zweifach: das eigent-
liche Grundbuch u. das Urkundenbuch.
In dem ersten werden alle unterthänigen
und dienstbaren Güter realiter verzeichnet
werden, nebst ihren Lasten, Verbindlich-
keiten, Lasten und Forderungen eingetragen.
In dem andern die Urkunden, woraus sich
die Lasten, die Vormerkung- oder Löpfung
der Forderungen gründet.

3. §

Das eigentliche Grundbuch enthält zwei
Abtheilungen, die erste für die besitzbaren von
einander imbegriffenen beweglichen Realitäten
und Grundstücke. die andere aber
bloß für dienst- u. dienstbaren Güter und
Grundstücke.

angegabten werden. Soidat letzter kann
mit dem von Unserm Unterhann ab-
gegebenen vorläufigen Steuerfassungen
sowohl gegeben werden.

6. Jemand folgen die Pflichtigkeiten, wie
für unter vorfindenen Kammer und Bank-
amt - oder an die Kammer, oder an die Ge-
meinde, oder an einen Dritten, in Geld-
Naturalien - Dienstleistung, oder anderen
Obliegenheiten zu leisten sind.

7. Kurz folgen kömmt der damaligen Be-
sitzen samt Einweisung für die
angeführten, und

8. diesen folgen die auf dem Grundstü-
cken angeführten Lastungen mit Einwei-
sung auf die entsprechenden Spezialpar-
naly, wie dies alles in dem Formular A
beispielweise angegeben ist.

6. S.

Der künftigen - oder gegenwärtigen Ge-
meinden, wird

1. Land das Grundstück mit seinem Namen,
Flächenmaß - und angepflanztem Wuchs
angeführt. dann folgen:

2. Land die auf diesem Grundstücke feststehen-
den öffentlichen Pflichten, und Gültig-
keiten, wie für demal besteu-
-

3. Land Jemand ist der Kammer der dama-
ligen Zeitpunkt mit kurzer Einweisung
samt für die Obliegenheiten angegeben und
entw.

4. Land können die darauf feststehenden Pässe
verzeichnet, wie dies die Formulare
von B. C. zur Erläuterung darstellend.

7. S.

Grundstücke, die mit einem Besand-
bande gegen den Staat verknüpft sind, sind
in demselben dieser 1. Grundbesitzer einzuzu-
zeichnen, sondern für selbe ist ein eigenes
Grundbuch nach dem Formular C zu er-
stellen, und bei jeder einzelnen Einlage

H.

der Kaufverweis zu beifügen.

8. §.

Find einmal ein Grundbrieff in Ordnung, dann ist kein Eigenthümer beauftragt, den seinen alt intonbar am Kantons Grundbüchern ein Spezialblatt zu verzeichnen; sondern es muss seine sämtliche alt intonbar am Kantons Befestigung, eingepflicht werden.

9. §.

Wenn der einem intonbaren Gütern in der Folge mit Unwissen Surveillingung ein Theil abgetrennt wird, soll das getheilte Gut bei der vorigen Rubrik abint in eine besondere Rubrik eingetragen werden.

Wenn aber das Gut mit Wissen befaßt, so kann eine solche Abtrennung in dem Grundbrieff nicht sein, als das entsprechende Vermerk der Rubrik darüber verzeichneten Glaubigen gegeben.

10. §.

Der Befestiger ist mit Kauf- und Verkauf, und mit Veräußerung seines Kandes, wenn dieser ist oder andere Menschen gleichem Kande zu verzeichnen ermay, anzuführen. Es der Befestigung gemeine Pflichten - oder mehreren Personen gemeinschaftlich sein: so sind alle zu bezeichnen, und bei jedem, was ist für ein Theil eigentümlich sei, anzumerken. Befest der Befestigung nicht Gemeinde zu, so ist die allgemeine Vernehmung der Gemeinde hervorzuheben, wenn nicht diese Wille einen Gemeindeführer eigent bestellat sollen, in welchem Falle dieser ausdrücklich anzumerken ist. So oft der Befestiger sich ändert, wird die neue Vernehmung folgen verzeichnet,

Kauf
Veräußerung
abgetrennt
dafür
sonstige
Veräußerung
gegeben

realisirt auch dann zu erfassen ist, wenn
mit einer Mitbesitzer eintritt.

11. §.

Für ist wird Jedem als der Besitzer
eingetragen, der den wirklichen Besitz
erhält. In Zukunft soll aber der recht-
gültige Besitz nicht gut als nur durch den
Grundbuch einfallen werden. Jeder neue
Eigentümer wird in den Grundbuch einzu-
tragen sein. Gut muss daher seine Herkunft
unverändert bleiben bei dem Grundbuche
angewiesen und die Eintragung beibehalten
lassen.

12. §.

Jeder in dem Grundbuche eingetragen
der Besitzer ist auf jeder Urkunde,
die zur Wirkung des Besitztums im Grund-
buche eingetragen wird, die amtliche Be-
stättigung zu erhalten, nach welcher
der im Grundbuche verzeichnete Besitzstand
beibehalten wird.

13. §.

Wer in dem Grundbuche ein-
getragen ist hat diese Vermerkungen in
mit unentgeltlichen Kapitale befreit
will, muss sich als Eigentümer selbst
gut anerkennen, und dazu die Ver-
pflichtung zum Besitze in dem
Grundbuche beibehalten.

14. §.

Die Vermerkungen sind in dem Grund-
buche auf nachfolgende Art eingetragen:

1. Der Tag der übereinstimmenden Vermerkungen
erfolgt -
2. Der Name derjenigen, zu dessen
Gunsen die Vermerkungen erfolgt -
3. Der Betrag der Forderung - oder die
Zinnsfuß je nach der Verbindlich-
keit welche eingetragen wird.
4. Das Datum der die Verbindlichkeit
begründenden Urkunde, und

5. Künne ind det Utkom
dortniff no die Utkomte ingesfal-
tet ist.

15.S.

Wenn mehrere Vermerkungen nach
ind nach eckommen, sind sie bei dem Gü-
te - das sie betreffen, nicht nach der andern
wohl sichtbar abgeändert, jndes in einer
Reihe folgendweise, ohne einen gewisse
Reihen zu lassen.

16.S.

Salt auch ein im Grundbuef einge-
zeichnete Pacht - oder Kapital nicht veritern
Vermerkung vor, so ist sie bei dieser geuer
auch gleich das zu bezeichnen, das soll
zur Seite, wo das Kapital eingezeichnet
ist, beigefügt werden: das folgende nicht
veritern Vermerkung setzen.

17.S.

Alle Eigentümern nicht bei dem
Grundbuef eingezeichneten Kapital, ist
mit diesem ungesprochen, auch dass
Kann das Kapital bei dem Grundbuef
eingezeichnet ist, oder der sie über das
neutere Eigentümern verständiglich mit-
geheissen, mit dieser päntliche Besmit-
teltenden vermehren, und in das
Utkomdortniff set mittragen lassen.

18.S.

Die Wirkung der Vermerkung ist:
das auch das in dem Grundbuef ein-
gezeichnete Gut - oder auch das ver-
zeichnete Kapital die Verbindlichkeit
realis eingezeichnet werden, mit and-
erklärte Handruff von dem Augen-
blicke an wäkt, da die Vermerkung
in dem Grundbuef wirklich gescheh.
das Vorgangdruff der Gläubiger wird
durch die Vermerkungzeit alleine bestimmt,
und der folgende eingezeichnete geht dem
später eingezeichneten vor, wenn gleich

7

das letztere Verfahren für unthunbar
sein.

19. §.

Es ist also auch eine vereinigte Verbind-
lichkeit für die Veräußerer, im Falle einer
Veräußerung das schriftliche, oder mündliche
Angebot für die, und zwar in solcher
Ordnung gegeben ist, das für die Veräußerer
Güter durch die Veräußerung erfüllt wer-
den können.

20. §.

Können auch schon dasselbe Gut mehrere
Veräußerer gegeben zu gleicher Zeit wer-
den, so sind sie, so fern sie gleichartig sind,
zu sein, an dem dem Platz mit
gleichem Rechte bei der Veräußerung
anzusetzen.

Die Veräußerung ist jedoch - als das
ordentliche Angebot gegeben, wegen
dessen, die Veräußerer das Recht nicht
haben oder nicht, indem diese von dem
Vermögen auch nicht gegeben werden
können, eingetrieben werden kann.

21. §.

Die bei der Veräußerung veräußer-
ten Gläubiger geben allem denen vor,
die nicht veräußert sind, mit Ausnahme
derjenigen, denen die in unserer Ver-
äußerung ein vorzügliches Recht
anerkennlich vorbehalten haben.

22. §.

Wenn die Veräußerung in dem Grund-
buche veräußert worden ist: so ist die auf
der zur Veräußerung exhibiteten Urkunde
mittels amtlicher Zeugnisse zu
bestätigen.

23. §.

Auch eine in dem Grundbuche ein-
getragene Gut, kann das Eigentum
und das Eigentum fließende Recht nicht
andere als durch die Veräußerung bei

dem Grundbesitz bewirkt werden. Demnach
 werden ferner alle anderen bevorzugten
 Universalverpflichtungen, Hypotheca tacita, con-
 sentionales - oder rein für immer frischen mögen,
 in Rückst auf die in dem Grundbesitz
 eingetragenen Güter, oder die dazuliegende vor-
 gemerkten Kapitalien, in so fern unkräftig
 und unversichtlich, daß darüber ein Kam-
 merk zum Recht ist nicht wirklich vor-
 gemerkten Gläubiger, nicht kann geltend
 gemacht werden. In Ansehung des beweglichen
 Vermögen ist Erfüllung aber, oder in
 so weit das unbewegliche Gut - oder das
 und demselben fastende Kapital den vor-
 gemerkten Gläubiger nicht zu fasten hat,
 wird durch gegenwärtige Handlung in
 der bisher unvorbenommen Handlung, keine
 Abänderung getroffen.

24. S.

Die in der Amtprotokollen wieser-
 nanden Verpfändungen sind, in so fern für
 nicht werden können, in dem Grund-
 besitz bei dem betreffenden Güter
 anzugehen. Zum Gläubiger jedoch,
 wenn ein Straß nicht vorgemerkte, darf
 unvorbenommen Handlung zuziehende, sind
 von dem Zeitpunkt der zu Kammer zu-
 kommen Grundbesitzer binnen einem Jahr
 zur Lieberung und Anzeigensform ihrer
 Handlung mit dem Besatz der vor-
 geladen, daß nach Anzeigensform dieser
 Zeitraum ist vorerst nicht mehr geltend
 gemacht werden könnte.

25. S.

Jedermann ohne Unterscheid das
 Kammer ist verpflichtet seine Forderung,
 wenn ein die Forderung - oder Anzeigenszeit
 nach nicht vorbenommen ist, auf das für
 dem Besitzer eigentümliche Gut -
 oder durch das Grundbesitz geführte Regi-
 stral vorbenommen zu lassen, und ist ferner

der Einwilligung der Mitgläubigen - oder
Pfehlrecht nicht notwendig. Ein Vermerk-
ung kann auch dann besitzk werden,
wenn dieselbe von einem Pfälter oder
Gläubiger besitzk wird.

26. §.

Es wird bestimmt über die Einwilligung
des Pfälters sodann besitzk werden. So ist
bestimmt das Recht vorbehalten dem
Jahre vom Tage der ihm gegebenen Ein-
kassierung der obliegenden Vermerk-
ung, dem Gläubiger zur rechtlichen Forderung
seinem Ansprüche anzusetzen, und nur
nach Ablauf dieser Frist, kann die ob-
genannte Forderung für verfallen ge-
halten werden; es wäre dann, das ge-
richtliche der Forderung sollte durch
Kassierung des Gehältnisses der Pfälter
besitzk, oder durch Einbringung wird
zu seinem Vorteil besitzk. Nach dem
von seiner Seite über die Fristzeit
seiner Forderung für. Wird innerhalb der
gesetzmäßigen Frist der Kassierung
der Forderung verfallen widerfahren:
so ist die Klage der Ordnung nach zu
verhandeln, und durch gerichtliche Mittel
zu entscheiden.

27. §.

Es entscheidet ein Urtheil in der
Art der Vermerkung mit dem Urtheil:
ob die angeführte Vermerkung sich auf
eine gerichtlichmäßige Urkunde gründe
oder nicht? Eine Urkunde ist nur dann
als gerichtlichmäßig anzusehen, wenn
darin:

- 1^{te} = die Urkunde, mit der die Verbindlichkeit
entstanden -
- 2^{te} = das Gut, so der Verbindlichkeit zur
Sicherheit und zum Unterpfand dienen
soll, klar und deutlich besitzk.
- 3^{te} = das dem Gläubiger zugewandte Besitzt-

sich bey dem Grundbrieffe vormerken zu lassen, andersnlich eingepfaltet, und $\frac{1}{4}$ ^{Hand} die Urkunde fortsetzt von dem Anfall der selben, als ein von zwei Jahren unterworfen ist.

28. S.

Gründet sich das Ansuchen der Vormerkung auf eine solche grundbrieffmäßige Urkunde: so ist gegen Anfertigung der original-Urkunde oder einer vidimirten Abschrift derjenigen Gerichtsbefehle, bey welchen die originale liegt, die Vormerkung gegen alle Uebrigende zu bewilligen, und mittelst ordentlicher Eintragung vorzunehmen.

29. S.

Gründet sich dagegen das Ansuchen der Vormerkung nicht auf eine grundbrieffmäßige Urkunde: so muß der Signatür der Fortsetzung zugleich eine ordentliche Klage vorgebracht werden, worüber das ordentliche Ansuchen eingeleitet, und mit dem Ansuchen eine entsprechende Vormerkung (prænotatio) bewilligt wird.

30. S.

Fortsetzungen solcher Signatürer, denen die Verwaltung ihrer Vermögen nicht anvertraut oder wieder abgenommen werden, sollen eben binnen vierzehn Tagen nach beendigtem Grundbrieffe vorgenommen werden. widrigenfalls der sämliche Vormerkung - oder Ansuchen Obverwehrt ist so weit derselben diese Fortsetzungen bekannt gemacht sind, für allem Befahren zu halten haben wird.

31. S.

Damit wegen Abänderung der Güter gewisse den Uebrigden nicht zufließen, und den Uebrigden das selbst kein Recht unterstehe, wird den Uebrigden das selbst nicht ein solches Recht - oder Recht der selbst-

der Jobdanstellung bestimmt, nachdem
weshalb sie die Vormerkung ansetzen
können.

Der Hauptgläubiger der Joblaffant, der
in dieser Zeit die Vormerkung angesetzt
hat, geht dem - obgleich früher vorzugsweise
dem Gläubiger der Jobant vor. Pölyk, und
nach Wolarif nicht jedoch die früher
Vormerkung gesetzten dem Gläubiger der
Joblaffant, und der Jobant der allgemeinen
Regel nach der Weizung.

32. S.

Nach dem Tode der Eigenthümer kann
die Vormerkung immer noch denselben für
insolventen Verbindlichkeit so lange angesetzt
werden, als sein Job Eigenthümer der
von dem Joblaffant überkommenen Güter,
worauf die Vormerkung angesetzt wird,
verbleibt.

Wenn aber der Eigenthümer an einen
Dritten übergeht, kann die Vormerkung
immer solchen Verbindlichkeit, auch wenn
sie dieselbe anfangsgrundbesitzmäßige
Urkunde gründete, nicht mehr statt haben.

33. S.

So bald ein Konkurs eröffnet ist,
kann sich ein in die Konkursmasse
gehöriges Gut keine Vormerkung
mehr ansetzen, und eine wider diese
Vorschrift ebenfalls gesetzene Vormer-
kung ist ohne Wirkung. So lange in
diesem kein Konkurs eröffnet ist, kann
die Vormerkung Platz greifen, wenn
gleich ein Curator - oder ein Verwalter
nicht erst immer für einen Grund
eingesetzt sein sollte.

34. S.

Wenn ein in dem Grundbesitz
vorgeworfene Forderung über die ange-
setzte, und bewirkte Beschlagnahme geliegt
werden soll, ist die Forderung in dem

Gründliche auf einer solchen Art, daß der vorige Inhalt noch wohl erhalten bleibe, zu durchschreiben. Bei dem Copiren aber zur Seite das Wort: getilgt - sein. Bei der Zeit der geschriebenen Aufzeichnung, der Zeit der erfolgten Bewilligung, und bei der Zeit, und das Datum der Bewilligung des das Aufschreiben und die Bewilligung eingetragenen sind, anzumerken.

35. S.

Mit gleicher Vorfrist ist auch vorzunehmen, wenn von der vorgenannten Forderung nur ein Theil getilgt, und also abgeschrieben wird, das ist in diesem Falle die Forderung nicht zu durchschreiben, sondern nur zur Seite der getilgten Betrag mit den oben vorgeschriebenen Anmerkungen anzugeben.

36. S.

Das Urkundenbuch, welches zu dem Gründbuche gehört, und zur Aufbewahrung der darin verzeichneten Urkunden bestimmt ist, kann in einem Lande gesucht, und wenn dieses voll ist, ein zweites, und so weiter verlegt werden, das sind ferner die Urkunden ohne Zusammenhänge nach der Reihe - rein zu verzeichnen, einzutragen.

37. S.

So bald das Gründbuch zu Stande gekommen ist, liegt Unserem Oberamte ob, jedem Besitzer insbesondere vorzugeben, und ihm den Inhalt, so weit er auf das ihm eigenthümliche Gut Bezug hat, genau, und deutlich vorzutragen, damit die etwa eingetragenen Angaben im gütlichen Einverständnis besorgen werden können. Auch ist demselben auf Verlangen ein Abdruck von dem, was über

seiner Qualitäten in dem Grundbuche ein-
getragen steht, das ist ein Grundbuchs-
antrag ohne alle Verzögerung zu vollziehen.
38. S.

Wer sich über eine Urtheilung in
seinem Rechte gekränkt zu seyn glaubt,
so wende sich die Beschwerde auf inordent-
liche Verhandlung in dem Litige, oder in
den Verbindlichkeiten, oder auf sonst in-
gehehrliche Lösung beziehet, hat die Be-
schwerden bei Anwesenheit des Kanzlers anzu-
bringen, welche der gegeneitlich bestimmten
Beschwerden billige Absicht zu verschaffen,
auch wo sich offenkundige Hastigkeit, oder
Ungleichheit der Grundbuche darstellt, mit
gehöriger Aufmerksamkeit, und Nachsicht vorzugehen
sollen wird.

39. S.

Das Grundbuch ist das ganze Jahr
offen zu halten. Jedermann, der sich über
eine Unrichtigkeit rechtens klagen kann,
die Einsicht in demselben zu erhalten, auch
auf Verlangen ein Grundbuchsantrag zu
vollziehen.

40. S.

Jede Litigenänderung muss längstens
im Falle eines Falles, nachdem sie
zu Stand gekommen, bei dem Grundbuche
ein so gewisses angezeigt werden, als
im unterzeichneten Falle das Oben-
bezeichnete ist, über die sonst gewöhnliche
Gebühren, nur geringe Gebühren dinstatthalten
anzubringen.

41. S.

Für die vollzogene Grundbuchs-
änderung sind nachfolgende Taxen abzu-
zahlen, und zu bezahlen.
1. Für die Eintragung eines Litigen
in das Grundbuch 6
2. Für die Auflösung eines Litigen
aus dem Grundbuche 6

3. Für die Eintragung einer Pfand- oder andern Verbindlichkeit in das Grundbuch

4. Für die Ablösung einer in dem Grundbuche verzeichneten Verbindlichkeit

5. Für die Eintragung der Verkündung solcher von Laufen begünsteten, in das Urkundenbuch nach dem Werth des Gütes:

von 10 bis 25 fl

" 25 " 50 "

" 50 " 100 "

" 100 " 200 "

" 200 " 400 "

" 400 " 500 "

" 500 " 1000 "

" 1000 " 1,200 "

und dann für jedes Hundert darüber 1 fl.

6. Für die Eintragung der Verkündung, welche die Vermerkung einer Pfand- oder andern Verbindlichkeit, oder die Lösung der vor- gemerkten begünsteten, in das Urkundenbuch nach dem Betrag der Pfand, oder Verbindlichkeit:

von 10 bis 50 fl

" 50 " 100 "

" 100 " 150 "

" 150 " 200 "

" 200 " 400 "

" 400 " 500 "

" 500 " 1000 "

und darüber von jedem Hundert

7. Für die Befolgung eines Grundbuchsantrages

und

8. für jede Abschrift aus dem Urkundenbuche sind der Kanzler & Excohibitor pro Seite zu bezahlen.

fl	
"	15
"	30
"	40
1.	"
1.	30
2.	"
2.	30
3.	"
"	10
"	20
"	30
"	40
1.	"
1.	20
1.	40
"	10
"	15

42. S.

In Aufsehung der Taten ist Johannmann gleich zu fallen, und muß die Taten derjenige Carten bezahlen, auf deren Anlangen, die der Taten unterliegenden Amtshandlung gegeben ist.

Der Inhalt der abgenommenen Taten ist auf die Urkunde bei dem Zwingler anzumerken, daß über die gründlichen diese Amtshandlung angefertigt wird. Wien den 1. Jänner 1809.

L. S.

Johann Fürst von
Rechtenstein m. p.

Theobald von Walberg m. p.

Georg Lauer m. p.

Beziehung
auf
Kunden

N. 15.

Schuldig
keiten
und
Lasten

1/2 Mark

1. Stück für Düngersack samt Ball, und
einem gewöhnlichen Ball.

Hierzu gehörige Güter

An Gärten

2. Stück für Krautgarten }
3. Stück für Quadratgarten } 735 Rflr.

An Weingärten

4. Stück für Stück in der Feurten . 95. --
5. Stück für Stück in Radilpf . 135. --

An Ackeren

6. Stück Land mit ein halb Acker
in Weingert 900. --
7. Stück für Acker an der Krafer . 136. --
8. Stück zwei Stück in der Feurten . 550. --

An Weiden

9. Stück für Stück von Gemeindefeld
in Weiden 4,200. --
10. Stück für Stück auf dem Weiden
Acker 2,800. --

Kauf der Weidenpassion im Wert von
826 Rflr.

Schuldigkeiten

Wann so wie für dem Lande angesetzt
wird.

Der Vermögensgegenstand, und Vermögensgegenstand.
Jahres im Jahresverlauf.

Wen der Grundbesitzer National-Gesamt
von der Obrigkeit der Pfaffen
Katholiken und Katholiken unter
Johannes.

1. 11

Besitzer

Johann Rheinberger Davids Sohn
Katholik Ludwig Kainz

ekung
mit
indem

Schuldigkeit
und
Laster

Hierauf haften

	fl	kr
Dem Osnor Domkapitel unter Herzföndung 1. Rirk Urkund im Probasant	100.	
Dem fürstlichen Rentamt ut Obligation vom 10 ^{ten} May 79 ^{er} unter Spezialpant dat Jant und Jofat samt Lünd und Jügsfür.	500.	
Dem Johann Theodor von Rudow Lant Urkunde vom 5 ^{ten} July 86. an fürstlich Caution	1400.	
unter Herzföndung dat Königl. dat Knaßhild, dat nimm Rirk Probasant, und nimm Rirk Lünd binn Jant.		
Dem Joven Probyten Fleuri zu Osnor - nimm dem Mervann Seminarium	100.	
unter Herzföndung dat Hingarten im Radtff.		

ERIC ARNDT

Für Stück Weingarten in der Marin 45 Rthl.
 Wetz auf der Künigsfasser 25 Rthl.

7e 8

Schuldigkeit.

Zuford an die Obrigkeit, Difaar
 Pfarrer, und den Harziger intern
 Hofkaplan.

Besitzer.

Johann Rheinberger Davids
 Hofr. Amtshof Leipzig sub N^o 15.

Lit. C.

Beziehung
auf
Akten

Schuldigkeit
und
Lasten

Ein Rind Acker im Gemarkung von 4650 q^2
Wert nach der Konzeption 20 fl .

fl 1 2

Schuldigkeit

Dieser Acker unterliegt der Gesamtpflicht-
igkeit an die Pfarre St. Johann,
und Kleriker unter Joseph Kaplan,
dann die Pfaarr Pfarre; nach
der alten Observanz

Besitzer.

Johann Rheinberger Davidl Sohn,
Amtsboff nun auf dem Lande N^o 15.

Erziehung
und
Wirkenden

Schuligkeiten
und
Lasten

Hieraus haften

fl. kr. S

Lauf Cautionsinstrument vom 5. July 806.
zu Gunsten des Ignaz von Fuchs
eine Caution für

1400 - -

e-archiv



Wir Johann Joseph Fürst und
Regierer des Hauses von u. zu
Liechtenstein.

Ant landwärdlicher Fürsorge für Unser
getreuen Untertanen und um ihnen nicht
sitt der Lasten ihrer Eigenthümlichkeit, andrer-
sitt aber auch die Kosten der Gläubiger auf
eine gesetzmäßige Art zu versetzen, haben
Wir in Ausführung der Souveränitätsrechte
Unserer Hofstadt Herrn Fürsten Carl die er-
dentliche Genehmigung der Grundbesitzer in dem
souveränen Fürstenthum Liechtenstein befoh-
len, zu realen Lasten Wir folgende Ver-
schriften gebiethen.

1. §

Unser Obramt soll über alle Unt^{er}inter-
hängigen unbeweglichen Güter, Gründe, Kosten
und Dienstbarkeiten in der möglichst kürze-
sten Zeit nicht dazu geschickte Grund-
besitzer verweisen und feststellen.

2. §

Dieser Grundbesitz ist zweifach: das eigent-
liche Grundbesitz u. das Unbewegliche.
In dem ersten werden alle unterhängigen
und dienstbaren Güter, realen verhalten
werden, nebst ihren Lasten, Schulden,
Kosten, Steuern und Forderungen eingetragener.
In dem andern die Unbeweglichen, verweisen sich
der Lasten, die Vormerkung- oder Pfändung
der Forderungen gründet.

3. §

Das eigentliche Grundbesitz zerfällt zwei
Abteilungen, die erste für die besagte sou-
veränen unbeweglichen bürgerlichen Qualitä-
ten und Grundbesitzer, die andern aber
bloß für dienst- u. dienbare Güter und
Grundbesitzer.

S. 4.

für vom fünfz interurban Grundstücke u.
klären Wir fimm:

a. alle zu einem fünfz gekommen Abfrie-
lungen von Gemeindeviaden, und Dintan in
jenn fläysmaaf, als für jedem Landbürgen
zügelnissen werden.

b. Von fünfelnise bid jatz noch trenbar
gewesenen Aikern, Wiesen, und Waldstücken,
jenn, welche bey der Grundbüystarriffung
zum fünfz von Uforn Obhandte werden
zügelnisse werden, wobei selbst

c. von Grundfatz zu bebarsten sat, das die
gelegendsten und größten Stücken zu fünf-
zelnissen zügelnissen werden, auf, das von
fünftelnise von trenbaren Grundstücken,
wenigstens zweny Dritttheil zum fünfz
als interurban brigelnissen, und nur ein
Dritttheil für die zukünft trenbar belassen
werden.

d. Güter, denen durch Duziffung zum fünfz
von Untrennbarkeit brigelagt werden:
dieser dann ofen Uforn anderkelnisse
Duzilligung, von der Duziffung nicht mehr
abgefennt werden.

S. 5.

Die Eintragung der interurbanen Stücke
in das Grundbüyl, sat auf folgende Art zu
geschehen:

1. das Nummer des fünfz -
2. das fünfz samt den dazu gehörigen
Nabengrubeln -
3. die Grundstücke: erstent an Wein-
gärten, zweitent an Akerstücken,
drittent an Wiesen, und vierent an
Waldungen. jedent Duziffungstüch
nach folgenderhanden - fünf bei jedem
Duziffstunde andigennden gesellen.
4. muss bei jedem Stücke die fläysmaaf
maaf und dann
5. der Nach der fünfelnise Duziffungen

angegriffen werden. Daraus letztere kann
aus dem von Unfern unterworfen ab-
gegriffen vorzüglichen Anwesenheit
sicherer gezogen werden.

6. Jemand folgen die Pflichten, wie
für unter verschiedenen Namen und Kont-
ant - oder an die Haftung, oder an die Ge-
meinde, oder an einen Dritten, in Geld-
Kontrollen - Dienstleistungen, oder anderen
Obliegenheiten zu unterstellen sind.

7. Kurz sollen Rechte der ehemaligen Be-
sitzer samt Verfügungsmöglichkeit
angegriffen, und

8. Jemand folgen die auf dem Grundstü-
cke angeordneten Pflichten mit Einrich-
tung auf das entsprechende Sozialver-
hältnis, wie dies alles in dem Formulare A
Eingetragen angegeben ist.

H.

G.S.

Der künftige - oder gegenwärtige Grund-
besitzer wird

1. Grund das Grundstück mit seinem Namen,
Flächenmaß - und angrenzenden Werten
angegriffen. dann folgen:

2. Grund die auf diesem Grundstück feststehenden
offenbaren Pflichten, und die eig-
entlichen, wie für einmal befristet -

3. Grund Jemand ist der Name der künftigen
Liegenschaft mit kurzer Verfügung
samt Verfügungsmöglichkeit anzugeben und
müssen

4. Grund können die darauf feststehenden Passiva
verzeichnen, wie dies die Formulare
eich B. C. zur Erläuterung darstellen.

G.S.

Grundstücke, die mit einem Besondere-
bande gegen den Verkehr sind, sind
in demselben dieser d. Grundbesitzer einzut-
ragen, sondern für sich ist ein eigenes
Grundbuch nach dem Formulare C zu er-
stellen, und bei jeder einzelnen Einlage

der Aufsichtsrath zu beauftragen.

8. §.

Kind einmal ein Grundbesitzer in der
nung, dann ist kein Eigentümern beauftragt,
den Firmen als unterbar anerkannten
Grundbesitzern ein Spezialgesetz zu er-
schreiben, sondern es muss eine förmliche,
als unterbar anerkannte Aufsicht, ein-
gesetzt werden.

9. §.

Wenn der Firmen unterbar von Gütern
in der Folge mit Aufseher Bewilligung
ein Gut abgetrennt wird, soll das getren-
te Gut bei der vorigen Pöblich ab-
und in eine besondere Pöblich zu-
geschrieben werden.

Wenn aber das Gut mit Pöblich
besetzt, so kann eine solche Abtren-
nung in dem Grundbesitz nicht sein,
als das entsprechende Veranlassung
der Pöblich darauf beschreiben
Glaubigen geschrieben.

10. §.

Der Aufsicht ist mit Aufsicht und zu-
nehmen, und mit Aufsicht sind
Kantone, wenn dieser ist von anderen
Kantonen gleichem Kantone zu in-
behalten etwa, anzuführen. Es
der Aufsicht gewisse Gebiete oder
ausserdem Personen gemeinschaftlich
sind: so sind alle zu beauftragen, und
bei jedem, was ist für eine Pöblich
eigentümlich sei, anzunehmen.
Aufsicht der Aufsicht unter Aufsicht zu,
so ist die allgemeine Aufsicht der
Gemeinde fürzuführen, wenn nicht andere
Wünsche einer Gemeindeglieder nicht
bestehen sollen, in welchem Falle
dieser ausdrücklich anzunehmen ist.
Es ist der Aufsicht sich ändern, wird
die neue Veränderung für zu schreiben,

realisirte auch dann zu geschähen hat, wenn
ein minor Mitbesitzer eintritt.

11. S.

Für jetzt wird Jedemigen alt der Lapidar
eingetragen, der den wirklichen Lapidar
antritt. In Zukunft soll aber der recht-
gültigen Lapidar nicht gutat nur durch das
Grundbuch erfolgen werden. Jeder wenn
Jedemigen nicht in das Grundbuch einzu-
tragen gutat muss dafür seine dazum
erforderlichen Kosten bei dem Grundbuche
anzeigen und die Eintragung bezahlen
lassen.

12. S.

Jeder in dem Grundbuche eingetragene
Lapidar hat auf seine Urkunde,
die zur Wirkung des Lapidars im Grund-
buche eingetragen wird, die amtliche Be-
stätigung zu erhalten, nach welcher
der im Grundbuche eingetragene Lapidar
bestätigt wird.

13. S.

Wer in dem Grundbuche ein-
getragen ist hat durch Vorweisung des
mit entlasteten Kapitals besprochen
will, muss sich als Eigentümerin selbst
gutat andersonen, und dazu die Vor-
schriftung jenseit Lapidars in dem
Grundbuche berechnen.

14. S.

Die Vorweisung wird in dem Grund-
buche auf nachfolgende Art eingetragen:
1. Der Tag des übereinstimmenden Vorweises.
2. Der Name desjenigen, zu dessen
Gunsen die Vorweisung geschieht -
3. Der Betrag der Forderung - oder die
Forderung sonst einer Verbindlich-
keit welche vorgemerkelt wird.
4. Das Datum der die Verbindlichkeit
begleitenden Urkunde, und

5. Kinner ind Llat det Utkinn-
brevet so da Utkinnat ingesfal-
tet ist.

15.S.

Wen nufwa Vermackungu nuf
ind nuf verkommen, find ja bei dem Gü-
ta - dat fin bekräftu, nuf nuf der andern
wohl fichtbar abgefändert, jndaf in niner
Reife fortzuführen, ofen niner Zuspä-
Reim zu laffen.

16.S.

Selt and ein im Grundbrieff wegen-
machtet Ruch - oder Kapital nuf veritern
Vermackung vor, so ist sich bei diefer geuer
and gleich dat zu bekräftu, dat soll
zum Ende, so dat Kapital vergru-
ist, beigefügt werden: das ferner nuf
veritern Vermackung facht.

17.S.

Alt Eigentümern nuf bei dem
Grundbrieff vergru-
machten Kapital, ist
nuf diefem anzufehen, and dasson
Kann dat Kapital bei dem Grundbrieff
vergru-
ist, oder der sich über dat
veraltene Eigentümern verftgültig wü-
genissen, ind dasson jämlichse Luf-
intenden vergru-
ind in dat
Utkinnbrieff fat eintragen laffen.

18.S.

Die Wirkung der Vermackung ist:
das and dat in dem Grundbrieff ein-
getragene Gut - oder and dat ver-
gru-
machten Kapital die Verbindlich-
veraltene vergru-
veraltene Handlung von dem Augen-
blick an wälf, da die Vermackung
in dem Grundbrieff wirklich gefacht.
dat Vergru-
ind die Vermackungzeit alleine beftimt,
ind der ferner vergru-
später vergru-
vor, dem gleich

7

das letztere Verfahren fürer unthunbar
seyn.

19. S.

Es ist also auch nur diejenige Verbind-
lichkeit fürer abzumachen, in dem Sinne
erwähnung das schriftliche, oder mündliche
Ansuchen fürer, und zwar in solcher
Ordnung geschehen ist, das darüber dem
Gemeinde Rathe die Sachverhältnisse mitgeteilt wor-
den seyn.

20. S.

Können auch schon dasselbe Gut mehrere
Nachbarn zugleich Gesuche zu gleicher Zeit vor-
legen, so sind sie, so fern sie gehörig begründet
sind, an dem dem Orte mit
gleicher Kraft bei dem Gemeinderathe
anzusetzen.

Die Bemerkung ist jedoch - das das
ordentliche Ansuchen geschehen, wegen-
dessen, die Gemeinderathe mag mitrich-
ten seyn oder nicht, indem diese von dem
Bemerkung auch nach geschehen. Nachher-
hin, eingetriben werden kann.

21. S.

Die bei dem Gemeinderathe vorgemerk-
ten Gläubiger seyn allem dem vor,
die nicht vorgemerkt sind, mit Ausnahme
derjenigen, denen die in Unserer Kon-
kordatbestimmung ein vorzügliches Recht
anerkennlich vorbehalten seyn.

22. S.

Wenn die Bemerkung in dem Gemein-
derrathe vollbracht worden ist: so ist dies auch
zu der Einverleibung exhibitio Actum
mittels amtlicher Zeugnisse zu
bestimmen.

23. S.

Auch nur in dem Gemeinderathe ein-
getragen Gut, kann das Handgeld,
und das fürer fließende Recht nicht
andere als durch die Bemerkung bei

dem Grundbuche beivirtet werden. Demnach
 werden ferner alle anderen beiforverrichteten
 Universalverpfändungen, Hypotheca tacita, con-
 sentionales - oder wie für immer für immer möglich,
 in Rückficht auf die in dem Grundbuche
 eingetragenen Güter, oder die dazuliegende ver-
 gemerkten Capitalien, in so fern unkräftig
 und unvirkfam, daß darmit ein Ham-
 mers zum Kauffeil nicht wirklich ver-
 gemerkten Gläubiger nicht kann geltend
 gemacht werden. In Aufsehung das banerghilfen
 Vermögen nicht Eschloß aber, oder in
 so weit das unbanerghilfen Gut - oder das
 ein demselben fastende Capital von ver-
 gemerkten Gläubiger nicht zu fasten fast,
 wird durch gegenwärtige Handlung in
 der hiesigen überlebenden Handlung, keine
 Abänderung getroffen.

24. S.

Die in der Amtprotokollen verzeich-
 neten Verpfändungen sind, in so fern für
 nicht werden können, in dem Grund-
 buche bei dem betreffenden Gute rasch
 anzugeben. Zum Gläubiger jeder,
 dessen ein oder nicht eingetragene, das
 entsprechende Pfandrecht zugehörig, sind
 von dem Zeitpunkt der zu Hand ge-
 kommenen Grundbuche binnen einem Jahr
 zur Beibehaltung und Anzeigebildung ihrer
 Pfandrechte mit dem Besatze ver-
 zulassen, daß nach Anzeigebildung dieses
 Zeitraumes ihr Recht nicht mehr geltend
 gemacht werden könnte.

25. S.

Jedermann ohne Unterschied das
 Pfandrecht ist beivirtigt seine Forderung,
 wenn ein die Forderung - oder Anzeigebildung
 nach nicht vorhanden ist, auf das für
 dem Eschloß eigentümliche Gut -
 oder durch das Grundbuche gesetzte Capital
 vorzuziehen zu lassen, und ist ferner

die Einwilligung des Mitgläubigen - oder
Pfleger mit notwendig. Die Vermer-
kung kann auch dann berücksichtigt werden,
wenn dieselbe von einem Pfleger oder
Gläubiger bestritten wird.

26. S.

Es wird fortgesetzt von der Einwilligung
des Pflegers abgemacht werden. So ist
letzten das Recht vorbehalten dem
Jahr von Jahr der ihm gegebenen Be-
kannmachung der erfolgten Vermerkung
an, den Gläubiger zur rechtlichen Forderung
seinem Recht nicht ungenügend, und nur
nach Ablauf dieser Frist, kann die er-
ganzte Forderung für erledigt ge-
halten werden; es wäre dann, das ge-
genüber der Forderung sollte durch
Kauftragung des Geschäftes der Pfleger
Pfleger, oder durch Übertragung wird
zu seinem Vorteil berücksichtigt. Nach
den diesen Umständen über die Fristzeit
seiner Forderung für. Wird innerhalb der
gesetzlichen Frist der Kaufmännigkeit
der Forderung unvollständig verfahren:
so ist die Pflicht der Ordnung nach zu
erfassen, und durch rechtliches Mittel
zu erfüllen.

27. S.

Es erfolgt ein Unterscheid in der
Art der Vermerkung mit dem Umstand:
ob die angeführte Vermerkung sich auf
eine verbindlichmässige Erklärung gründet
oder nicht? Eine Erklärung ist nur dann
als verbindlichmässig anzusehen, wenn
darin:

- 1^{te} die Ursache, auf der die Verbindlichkeit
beruht -
- 2^{te} das Gut, so der Verbindlichkeit zur
Lieferung mit zum Unterstand dienen
soll, klar und deutlich bestimmt.
- 3^{te} das dem Gläubiger zugewandte Leistungs-

sich bey dem Grundbrieff vorsetzen zu lassen, ausdrücklich angeordnet, und $\frac{1}{4}$ = die Urkunde selbst von dem Inhalt selber derselben, als eine von zwei zehnten interpretieren ist.

28. S.

Gründet sich das Ansinnen der Vermerkten auf eine solche grundbrieffmäßige Urkunde: so ist gegen Ansehung der original-Urkunde oder einer vidimirten Abschrift derselben Grundbesitzer, bey welcher das originale liegt, die Vermerkten gegen alle Umstände zu bewilligen, und mittelst ordentlicher Forderung vorzunehmen.

29. S.

Gründet sich dagegen das Ansinnen der Vermerkten nicht auf eine grundbrieffmäßige Urkunde: so muß der Signatür der Forderung zugleich eine ordentliche Klage mitwirken, worüber das ordentliche Urtheil ausgesprochen wird, und nur insgesam eine unehrenliche Vermerkten /: praesentatio: / bewilligt wird.

30. S.

Forderungen solcher Signatür, wenn die Vermerkten ihre Vermögen nicht anerkennen - oder wieder abgeben wollen werden, sollen aber binnen einem Jahr nach beendigtem Grundbrieff vorgetragen werden. widrigenfalls der sämliche Vermögen - oder Unsehr Obstand - ist so weit derselben diese Forderungen bekannt gemacht sind, für allen Schaden zu stehen haben wird.

31. S.

Damit wegen Absonderung der Güter zwischen den Gläubigern nicht geblähet, und den Gläubigern das selbst kein Streit entsteht, wird den Gläubigern das geblähet sein völlig fast - von dem der vorgel-

der Forderung bestimmt, wofür
weshalb für die Vormerkung angesetzt
können.

Der Gläubiger hat jedoch, der
in dieser Zeit die Vormerkung angesetzt
hat, gegen den - obgleich früher vor-
genommene Gläubiger hat, jedoch vor. Nach, und
nach, wofür nicht jedoch gibt die frühere
Vormerkung, wofür der Gläubiger hat
jedoch, und der jedoch der allgemeinen
Regel nach der Wegung.

32. S.

Nach dem Tode der Eigentümer kann
die Vormerkung immer noch denselben für-
während Verbindlichkeit so lange angesetzt
werden, als sein Tode Eigentümer hat
von dem Forderung überkommenen Gut,
wofür die Vormerkung angesetzt wird,
verbleibt.

Wenn aber der Eigentümer an einen
Dritten übergeht, kann die Vormerkung
immer solchen Verbindlichkeit, auf wenn
sich dieselbe anfangs verbindlich
Urkunde gründete, nicht mehr statt haben.

33. S.

So bald ein Konkurs eröffnet ist,
kann sich nur in die Konkursmasse
gehörig Gut keine Vormerkung
mehr ansetzen, und wenn wider das
Wesentlich allerdings geschehen Vormer-
kung ist ohne Wirkung. So lange in
diesem kein Konkurs eröffnet ist, kann
die Vormerkung Platz greifen, wenn
gleich ein Curator - oder ein Verwalter
mit recht immer für einen Grund
eingesetzt sein sollte.

34. S.

Wenn nun in dem Grundbuche
vorgeworfene Forderung über die angesetzt
ist, und bewirkte Einwilligung geübt
werden soll, ist die Forderung in dem

Grundbuche auf eine solche Art, daß der vorige Zustand noch wohl erhalten bleibt, zu beschleunigen. Bei dem Copiren aber zur Seite das Wort: getilgt - mit der Tag der gegebenen Aufweisung, der Tag der erfolgten Einwilligung, mit der Tag der Theil, und das Datum der Uebernahme des das Aufweisen und der Einwilligung eingetragenen sind, anzumerken.

35. S.

Mit gleicher Vorfrist ist auch vorzugeben, wenn von der vorgenannten Forderung nur ein Theil getilgt, und also abgeschrieben wird, daß in diesem Falle die Forderung nicht zu beschleunigen, sondern nur zur Seite der getilgten Betrag mit den oben vorgeschriebenen Anmerkungen anzugeben.

36. S.

Das Uebernahme, welches zu dem Grundbuche gehört, und zur Aufzeichnung der darin verzeichneten Uebernahme bestimmt ist, kann in einem Lande gesucht, und wenn dieser soll ist, ein Grenztax, und so weiter erlegt werden, daß sich finden können die Uebernahmen ohne Zwangsversteigerung nach der Reihe - ein für allemal, einzutragen.

37. S.

So bald das Grundbuche zu Stande gekommen ist, liegt Aufseher Obacht ob, jedem Besitzer insbesondere vorzugeben, und ihn von dem Zustand, so weit er auf das ihm eigenthümliche Gut bezugnehmend, genau, und deutlich einzutragen, damit die etwa eingetragenen Angaben im gültigen Sinne verständlich besetzt werden können. Auch ist demselben auf Verlangen ein Abdruck von dem, was über

seiner Qualitäten in dem Grundbesitz ein-
gekauft, das ist ein Grundbesitz-
antrag oder Veräußerung zu verfehlen
38. S.

Wer sich über eine Anleihe in
seinem Rechte gekränkt zu seyn glaubt,
so wolle sich die Leihverträge auf unordent-
liche Vernehmung in dem Leihvertrage, oder in
dem Verbindlichkeitsvertrage, oder auf einen un-
günstigen Lösung beziehet, hat die Le-
ihverträge bei Anwesenheit der Lehens-
besitzer, welche der gegenseitig besondern
Leihverträge billigen Absichten zu entsprechen,
und so sich offenkundig darzustellen, oder
wird das Grundbesitz darzustellen, mit
gehöriger Achtung, und diese vorzuziehen
haben wird.

39. S.

Das Grundbesitz ist das ganze Jahr
offen zu halten. Jedermann, der sich über
eine Anleihevernehmung rechtlichem kann,
die Leihverträge unentgeltlich zu erhalten, auf
auf Verlangen ein Grundbesitzantrag zu
verfehlen.

40. S.

Jede Leihvernehmung muss längstens
im Falle eines Jahres, nachdem sie
zu Hand gekommen, bei dem Grundbesitz
ein so gewisse angezeigt werden, als
im ungenutzten Falle das Obenamt
bestimmt ist, über die fünf gewöhnlichen
Gehälter, nach zwei Jahren Anleihe
entzinsen.

41. S.

Für die vollzogene Grundbesitzan-
träge sind nachfolgende Taxen abzu-
zahlen, und zu verzeichnen.

- 1. Für die Eintragung in das Leihvertrags-
buch in das Grundbesitz 6
- 2. Für die Entlassung eines Leihvertrags
aus dem Grundbesitz 6

3.	Für die Eintragung eines Pfand- oder anderer Verbindlichkeit in das Grundbuch	6
4.	Für die Einlösung eines in dem Grundbuche eingetragenen Verbindlichkeits	6
5.	Für die Eintragung der Verkündung solcher von Laufen begünsteter, in das Urkundenbuch nach dem Werth des Gütes:	
	von 10 bis 25 fl	15
	" 25 " 50 "	30
	" 50 " 100 "	45
	" 100 " 200 "	1
	" 200 " 400 "	1 30
	" 400 " 500 "	2
	" 500 " 1000 "	2 30
	" 1000 " 1200 "	3
	und dann für jedes Hundert darüber 1 fl.	
6.	Für die Eintragung der Verkündung, solche die Verurteilung eines Pfand- oder anderer Verbindlichkeiten, oder die Lösung der eingetragenen begünsteter, in das Urkundenbuch nach dem Betrag des Pfand, oder Verbindlichkeit:	
	von 10 bis 50 fl	10
	" 50 " 100 "	20
	" 100 " 150 "	30
	" 150 " 200 "	40
	" 200 " 400 "	1
	" 400 " 500 "	1 20
	" 500 " 1000 "	1 40
	und darüber von jedem Hundert	10
7.	Für die Befolgung eines Grundbuchs	15
8.	Für jede Abschrift aus dem Urkundenbuche sind der Kanzler & Archivisten pro Seite zu bezahlen.	

42. S.

In Aufsehung der Taten ist Johannmann gleich zu halten, und muß die Taten derjenige Besten bezahlen, auf deren Anlangen, die der Taten unterliegenden Amtshandlung gegeben ist.

Der Inhalt der abgenommenen Taten ist auf die Urkunde bei dem Fürstlichen anzumerken, daß über die gründlichen Amtshandlung angefertigt wird. Wien den 1. Jänner 1809.

L. J.

Johann Fürst von
Liechtenstein m. p.

Theobald von Walberg m. p.

Georg Lasser m. p.

Beziehung
auf
Kunden

N^o 15.

Schuldig
keiten
und
Lasten

1^{te} Hand für Düngersand samt Stall, und
einem gewässerten Keller.

Hierzu gehörige Güter

An Gärten

2^{te} Hand für Krautgarten }
3^{te} Hand für Obstgarten } 735 Rfltr.

An Weingärten

4^{te} Hand für Stück in der Garten . 95. --
5^{te} Hand für Stück in Radilpf . 135. --

An Acker

6^{te} Hand Strog und ein halb Acker
in Nörigert 900. --
7^{te} Hand für Acker an der Krasser . 136. --
8^{te} Hand zwei Stück in der Friedhof . 530. --

An Wiesen

9^{te} Hand für Stück von Gammert Acker
in Mühlholz 4,200. --
10^{te} Hand für Stück auf dem Pfannen
Acker 2,800. --

Kauf der Künstspinn im Noth von
826 Rfl.

℥ Hand

Beziehung
auf
Urkunden

Schuldigkeiten
und
Sachen

Hierauf haften

Dem Osnabr. Domkapitel unter Hauptföndung
1. Stück Urkunde im Protokoll . . .

Dem Fürstlichen Bankamt ut Obligation
vom 10^{ten} May 797
unter Pfandbrief dem Fürst und
Johann samt Brüdern und Jüngern.

Dem Johann Theodor von Fiedler
laut Urkunde vom 5^{ten} July 806. an
Ginzisfort Caution . . .

unter Hauptföndung des Königl.
des Kurfürstl. des röm. Kiechl.
Protokoll und röm. Kiechl. Brüdern
beim Fürst.

Dem Johann Probyten Fleuri zu Osnabr. - unter
dem Marianer Seminarium . . .

unter Hauptföndung des Hirtenarten
im Rathsch.

fl. kr. s.

100.

500.

1400.

100.

Original

ziehung
auf
Konten

Schulden
und
Lasten

Schulden

Le + S

Stück so wie für dem Lande anfolgt
wird.
An Müngel-filling, und Müngel-zins.
Jahrl. im Jahrmarktsumme.
Von den Grundstücken National-Gesamt
an den Obrigkeit, von Pfaffen
Klöster und Mönchen unter
Johann.

1. 12. 2.

Besitzer.

Johann Rheinberger Davids Sohn
Kontobohr Paul Ranz

Beziehung
auf
WohnenSchuldigkeit
und
Lasten

Für Stück Wasingarten in der Meirin 45 Rthl
 Wetz auf der Wasinggasse 25 Rthl

7e in 8

Schuldigkeit.

Zuford an die Obrigkeit, Pfaarr
 Pfaarr, und den Rath der in dem
 Hofkaplan.

Besitzer.

Johann Rheinberger Davids
 Hofr. Amtsbote Leipzig sub N^o 15.

Sit. C.

Beziehung
auf
Wirkenden

Schuldigkeit
und
Lasten

Ein Stück Acker im Gemarkung von 4650 ^{fl}
Wert nach der Vermögensverteilung 20 fl.

Schuldigkeit

Dieser Acker unterliegt der Gemeindefür-
sichtigkeit an die Pfarre St. Johann,
und Haderberg unter Joseph Kaplan,
dann die Pfarre Haderberg nach
der alten Observanz.

Besitzer.

Johann Rheinberger darmit Sohn,
Anwalt nun auf dem Jahr N^o 15.

Bezeichnung
auf
Wirkenden

Schuldigkeiten
und
Lasten

Hierauf haften

Sant Cautionsinstrument vom 5^{ten} July 806.
zu Gunsten des Herodes von Jurbala
im Cautions für

℥ ₰ ₤

1400

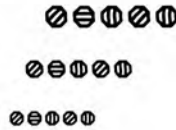
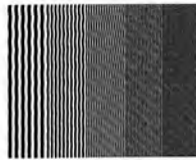
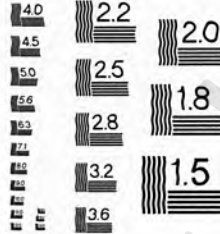
©-archiv

ENDE

Kodak Digital Science Imaging Test Chart TL-5003



© 1995, Eastman Kodak Company, All Rights Reserved Rev 2.0



ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Modern

ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Courier New

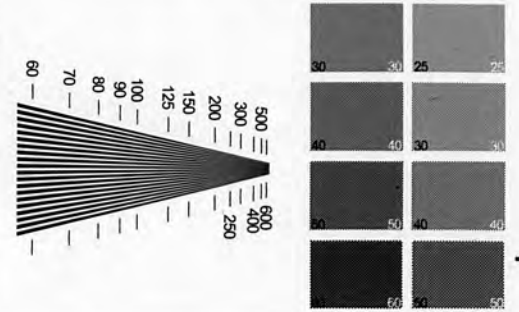
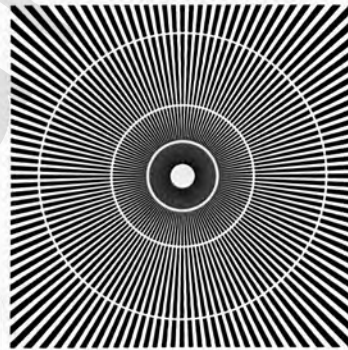
ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 6pt

ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 4pt

ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 8pt

ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 10pt

ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 12pt



MANUFACTURED BY: APPLIED IMAGE Inc 1653 East Main Street Rochester, NY 14609 USA Voice: (585) 482-0300 Fax: (585) 288-5989 www.appliedimage.com

